Was bedeutet - Abwälzung, pauschale Lohnsteuer GfB

2.1 Minijob und Hauptbeschäftigung

Sachverhalt: Ein Arbeitgeber stellt eine Aushilfskraft auf Minijob-Basis ein mit einem

monatlichen Verdienst von 520 EUR. Die Aushilfskraft möchte die Tätigkeit neben einer

versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Der Arbeitgeber möchte die

pauschalen Arbeitgeberleistungen auf die Aushilfskraft abwälzen.

Ist die Abwälzung zulässig? Wie gestaltet sich die Abrechnung?

Lösung: Der Arbeitgeber kann die pauschale Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer abwälzen.

Die Abwälzung von pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen ist nicht zulässig.

Übt ein Arbeitnehmer einen Minijob mit einem Verdienst bis zu 520 EUR pro Monat

neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung aus, bleibt das Arbeitsverhältnis

für den Beschäftigten versicherungsfrei in der Kranken-, Arbeitslosen- und

Pflegeversicherung, jedoch versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Der

Arbeitnehmer kann sich allerdings auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht

befreien lassen.

Abrechnung (bei Befreiung von der RV)

Aushilfslohn 520,00 EUR

Abzgl. Pauschalsteuer (2 %) – 10,40 EUR

Auszahlungsbetrag 509,60 EUR

https://www.vw-online.eu//